

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
feinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: C. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

N 149.

Donnerstag, den 20. Dezember

1900.

Verordnung,

die Auferklausung der Vereinstaler österreichischen Gepräges betreffend,
vom 15. Dezember 1900.

Nachdem der Bundesrath laut der unter § 1 nachstehenden Bekanntmachung vom 8. November laufenden Jahres die Auferklausung der bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Österreich geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppelthaler zum 1. Januar 1901 mit Einlösung bei den Reichs- und Landesklassen bis zum 31. März 1901 beschlossen hat, werden sämtliche Staatsklassen hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren und demgemäß Thaler der bezeichneten Gattung zwar bis zum 31. März 1901 sowohl in Zahlung als zur Umwechselung gegen Reichsgeld anzunehmen, jedoch nicht ihrerseits weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die zur Einlösung kommenden Thaler sind, insoweit sie nicht bei den Oberpostklassen oder einer Reichspostanstalt umgewechselt werden können,

- 1) von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptklasse einliefern, bei der letzteren oder einer unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse gegen anderes Geld umzuwechseln,
- 2) von den unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptklasse einliefernden Kassen mit zu den Einsicherungen an die Finanzhauptklasse zu verwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Dresden, den 15. Dezember 1900.

Sämtliche Ministerien.

Thurg. v. Weißsch. von der Planitz. v. Schindewitz. v. Waldorf.
Raumann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzblatt S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgen Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gefächliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landesklassen zu dem Wertverhältnisse von drei M. gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verschärfte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Thiemann.

Kleinhandel mit Branntwein betreffend.

Für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse und der Städte Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg wird folgendes angeordnet:

- 1) In Branntweinleinhandlungen darf der Verkauf von Branntwein im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends während des ganzen Jahres nicht stattfinden.
- 2) in den Verkaufsstätten darf den Käufern von Branntwein Sitzgelegenheit nicht geboten werden,
- 3) in den Verkaufsstätten dürfen Trinkgefäße nicht aufbewahrt werden,
- 4) die Fenster und Glashütten der Verkaufsstätten dürfen nicht verstellt, verhängt oder undurchsichtig gemacht werden.

In Schankwirtschaften darf der Branntweinleinhandel im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends während des ganzen Jahres ebenfalls nicht ausgeübt werden.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht gerichtliche Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Auch wird darauf ausmerksam gemacht, daß der Verkauf von Branntwein in größeren Gefäßen (Biergläsern u. s. w.) zum sofortigen Genusse das Verfahren der Concessionsentziehung wegen Förderung der Böllererei nach sich ziehen kann.

Die Königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträthe
zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg,
am 28. November 1900.

Ang. von Nidda. Dr. Krebsmar. Hesse. Jäger. Dr. Richter. Dr. von Woydt. Harris.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Hermann Mühlig in Eibenstock ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 17. Januar 1901, Vormittag 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberie des Konkursgerichts zur Einsicht der Bevölkerung niedergelegt.

Eibenstock, den 19. Dezember 1900.

Exped. Jost,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Beiträge, durch welche sich die Geber von der Zustellung und Widerrufung von Rechtsakten entbinden wollen, nimmt der unterzeichnete Gemeinde-

rat auch in diesem Jahre entgegen.

Die Gaben, zu deren Empfangnahme die Mitglieder der Schuhmannschaft ermächtigt sind, fließen zur einen Hälfte dem Frauenverein, zur anderen Hälfte dem Kreuzbruderverein

zu und werden bis längstens Donnerstag, den 27. Dezember 1900 erbeten, damit noch rechtzeitig vor Neujahr die Veröffentlichung der Namen der Geber erfolgen kann.

Der Gemeinderat zu Schönheide.

9. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums
Donnerstag, den 20. Dezember 1900, Abends 8 Uhr
im Rathausaal.

Eibenstock, den 17. Dezember 1900.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Tagesordnung:

- 1) Wahl der ständigen Ausschüsse auf das Jahr 1901.
- 2) Vorschläge für die Wahl der Bezirksvorsteher auf die Jahre 1901–1903.
- 3) Beschlusssitzung wegen Deckung bereits verwilligter Mittel.
- 4) Kostenberechnung über die Vorarbeiten des Stadtbauungsplanes.
- 5) Erstattung von Umlaufslisten.
- 6) Beschlusssitzung wegen Richtig sprechung der Armen- und Krankenhausklassenrechnung.
- 7) Begutachtung der zu erlassenden Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose.
- 8) Kenntnahmen von
 - a. dem Gutachten über die Verwendung der angekauften Grundstücke in der Nähe der Wasserwerke;
 - b. einem Schreiben der Eisenbahnbau-Inspektion Adorf, Straßenunterhaltungsbeiträge für die Bahnhofsstraße betreffend.

Nachstehends wird der Inhalt des im Kaiserl. Gesundheitsamt bearbeiteten sogen. Tuberkulose-Merkblattes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stadtrath Eibenstock, am 17. Dezember 1900.

Hesse.

Upm.

Tuberkulose-Merkblatt.

A. Was ist die Tuberkulose?

Die Tuberkulose ist die verderblichste aller übertragbaren Krankheiten. Sie besitzt die verschiedensten Theile des Körpers, meist aber die Lungen; sie verschont kein Land, kein Lebensalter, keinen Beruf, keine Volksklasse. In Deutschland sterben daran jährlich über 100 000 Menschen, die Zahl der Kranken wird auf das zehnfache geschätzt. Jeder dritte, im Alter von 15 bis 60 Jahren sterbende Mensch erliegt der Tuberkulose.

Die Tuberkulose wird verursacht durch den von Robert Koch entdeckten Tuberkelbazillus, ein winziges, nur bei sehr starker Vergrößerung sichtbares Lebewesen niederster Art, welches am besten bei Blutwärme (etwa 37 Grad Celsius) gedeiht und sich im Innern des Körpers vermehrt. In die Außenwelt gelangt er hauptsächlich mit dem Auswurf frischer Menschen und mit der Milch frischer Thiere.

Jeder Mensch ist der Gefahr ausgesetzt, den Keim der Tuberkulose in sich aufzunehmen, und mancher bewahrt ihn seit langer Zeit, ohne es zu wissen.¹⁾ Jeder Mann muß sich daher auf den Kampf mit diesem Feinde einrichten.

Der Tuberkelbazillus wird am sichersten vernichtet durch hohe Hitzegrade bei Unwesenheit von Feuchtigkeit, also durch Kochen oder durchströmenden Wasserdampf. Dem Sonnenlicht widersteht er nicht lange. Andere Desinfektionsmittel, z. B. Kreosolwasser, Karbolösäurelösung, Formaldehyd, bedürfen zu wirksamer und gefahrloser Anwendung besonderer Vorkenntnisse.

B. Wie erfolgt die Ansteckung?

Angeborene Tuberkulose ist selten.

Tuberkelbazillen werden aufgenommen:

1. durch Einatmen mit der Luft: entweder von eingetrockenem Auswurf Schwindsüchtiger im Staub, aufgewirbelt durch Wind, Luftzug, Aussehen, oder verschleppt an Schuhsohlen oder Kleidern; oder von winzigen feuchten Tropfchen, welche Kräne beim Husten oder Sprechen in ihrer Umgebung verbreiten;
2. mit der Nahrung: in erster Linie durch ungekochte Milch, bei ungenügender Fleischschau auch durch Fleisch tuberkulöser Thiere, welches in den Verkehr gelassen und vor dem Genuss nicht durchgekocht wurde;
3. durch verletzte oder erkrankte Stellen der Schleimhäute oder der äußeren Haut, insbesondere durch Vermittlung von unreinen Händen: z. B. beim Kriechen der Kinder auf dem Fußboden, Anfassen beschmutzter Gegenstände (Kleider, Taschentücher und dgl.) und darauf folgender Einführung der Finger in den Mund (Fingerlutsch, Nagelaugen, Fingerlecken beim Umblättern), beim Bohren in der Nase und ähnlichen Untugenden;
4. ferner durch Vermittlung von unreinen Geräthen: z. B. in den Mund nehmen von gebrauchtem fremden Spielzeug, Trinkgläsern, Eßgeräthen, Blasinstrumenten;

endlich durch unbeachtete kleine Wunden, Kratzstellen, Hautausschlag (Grind).

Die Folge der Aufnahme von Tuberkelbazillen ist bei Kindern meist zunächst eine Entzündung der Drüsen (z. B. des Halses und des Unterleibs) und im Anschluß daran der Lungen, der Knochen und Gelenke (Knochenkrohren, tuberkulöse Knochen, freiwiliges Hinken), der Hirnhaut u. s. w. Bei Erwachsenen überwiegt die Ansteckung durch Einatmung und führt zu Tuberkulose der Lungen, seltener des Gehirns (Schwindsucht). Durch Aufnahme der Tuberkelbazillen in die Haut entsteht oft Hauttuberkulose (z. B. Lupus, fressende Flechte).

Weist verläuft die Tuberkulose langsam (chronisch); Aufnahme: galoppirende Schwindsucht.

C. Wie schützt man sich vor Tuberkulose?

Bei keiner Volkskrankheit hat der Mensch, auch der Schwächte und Aermste, es so in der Hand, sich selbst zu helfen, wie bei der Tuberkulose, wenn er nur Einsicht mit Selbstbeherrschung verbindet.

I. Maßregeln gegen den Erreger der Tuberkulose.

1. Jeder, Gesunder wie Kranke, sorge für gefahrlose Beseitigung des Auswurfs, weil keinem Auswurf angeheben werden kann, ob er tuberkulös ist oder nicht. Also nicht ausspielen auf den Boden geschlossener Räume (einschließlich Straßen- und Eisenbahnwagen)

¹⁾ Ein Vierel der Leichen von Personen, die an anderen Krankheiten gestorben sind, zeigt im Innern Spuren überstandener Tuberkulose.